OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351706/3/RW**

Datum: **Linz, 22. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.06.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde), vom 26.06.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, die Bf habe am 04.04.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes eingebracht. Die Bf lebe alleine im Haushalt an der Adresse in B__. Sie beziehe seit 2015 durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Sie habe das Regelpensionsalter bereits erreicht und beziehe Wohnbeihilfe vom Amt der Oö. Landesregierung.

Die belangte Behörde sei durch Vorlage der Reisepässe der Bf darauf aufmerksam geworden, dass sich die Bf über längere Zeiträume in der C__ aufgehalten habe. Zwei Aufenthalte im Sommer 2021 und von Dezember 2022 bis März 2023 habe die Bf der belangten Behörde bekanntgegeben und in diesem Zeitraum habe die Bf keine Sozialhilfe erhalten. Aus dem Reisepass habe sich jedoch ergeben, dass die Bf auch im Zeitraum von 20.04.2022 bis 17.06.2022 sowie von 31.12.2023 bis 28.03.2024 und von 28.11.2024 bis 01.03.2025 in der C__ gewesen sei ohne diese Auslandsaufenthalte der belangten Behörde bekanntzugeben.

Im Zuge einer Durchsicht der von der Bf vorgelegten Kontoauszüge habe die belangte Behörde festgestellt, dass in der Zeit zu der sich die Bf nachweislich in der C__ aufgehalten habe, regelmäßige, oft mehrmals täglich Bezahlungen in österreichischen Supermärkten (D__, E__, F__) sowie Apotheken, Bekleidungsgeschäften, Papierhandel, Lokalen oder auch Barbehebungen auf dem Konto der Bf aufscheinen würden.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.05.2025 sei die der Bf mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.04.2024 zuerkannte und bis zum 31.03.2025 befristete Sozialhilfeleistung rückwirkend mit 27.11.2024 eingestellt worden. Der Einstellungsbescheid sei am 14.06.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Da die Bf ihre Aufenthalte in der Dominikanischen Republik in den Zeiträumen von 20.04.2022 bis 17.06.2022, sowie von 31.12.2023 bis 28.03.2024 und von 28.11.2024 bis 01.03.2025 nicht bekanntgegeben habe und ihre Sozialhilfeleistung mit 27.11.2024 rückwirkend eingestellt worden sei, habe sie Sozialhilfeleistungen in diesen Zeiträumen zu Unrecht bezogen und sei die Bf mit

Bescheid vom 19.05.2025 dazu aufgefordert worden, insgesamt 9.010,96 Euro zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsbescheid sei am 18.06.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Am 21.05.2025 habe die Bf telefonisch um Ratenzahlung angesucht. Die erste der von der belangten Behörde genehmigten Ratenzahlung in Höhe von 1.500 Euro habe die Bf bereits überwiesen.

Rechtlich schlussfolgerte die belangte Behörde, dass die Bf ihre Bankomatkarte an Dritte weitergegeben habe, damit diese mit ihrem Sozialhilfegeld Zahlungen tätigen haben können. Da es der Bf möglich gewesen sei, die ihr gewährten Sozialhilfeleistungen in vollem Umfang an Dritte weiterzugeben, gehe die belangte Behörde davon aus, dass bei der Bf keine soziale Notlage im Sinn des Oö. SOHAG vorliege.

Auch die Tatsache, dass die Bf weder gegen den Rückerstattungsbescheid vom 19.05.2025 noch gegen den Einstellungsbescheid vom 13.05.2025 ein Rechtsmittel erhoben habe und die Bf eine ratenweise Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Sozialhilfeleistungen in Höhe von 1.500 Euro vornehmen könne, verstärke den Eindruck, dass bei der Bf keine soziale Notlage vorliege.

Bereits die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides weise darauf hin, dass die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Begehren zu enthalten habe.

2. Gegen diese Entscheidung erhob die Bf mit Schreiben vom 04.07.2025 fristgerecht Beschwerde und brachte vor: *„Ich bin mir meiner Schuld bewusst, dass ich Fehler gemacht habe, weil ich meine Abwesenheit in Österreich nicht bekannt gegeben habe. Es war auch nicht meine Absicht, durch Übergabe meiner Bankomatkarte, meine Abwesenheit zu vertuschen. Ich bin bereit den Geldbetrag über* 9.010,96 *Euro zurückzuerstatten, was mir finanziell sehr schwerfällt. Daher habe ich um eine Ratenzahlung am 21.05.2025, in der Höhe von 1.500 Euro angesucht. Ich habe meine Familie und Freunde gebeten, mich bei meinen Ratenzahlungen zu unterstützen.*

Ich habe eine soziale Notlage und es tut mir leid, dass ich gegen den Rückerstattungsbescheid vom 19.05.2025 und den Einstellungsbescheid vom 13.05.2025, damals noch keine Beschwerde eingelegt habe. Ich bitte sie sehr, sollte es noch eine Möglichkeit geben, mein Verschulden anzunehmen und mir eine neue Chance zu geben."

3. Mit Schreiben vom 30.07.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der Bf samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Das Landes-

verwaltungsgericht Oö entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Im Vorlageschreiben brachte die belangte Behörde noch ergänzend vor, dass für die Bf bisher bereits Hilfszahlungen im Gesamtbetrag von 96.459,43 Euro erfolgt seien. Die Bf sei 70 Jahre alt, in der Dominikanischen Republik geboren, sei von 1993 bis 1998 mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet gewesen und sei ebenfalls österreichische Staatsbürgerin. Die Bf habe einen 50-jährigen Sohn, der ebenfalls mit seiner Familie in B__ lebe.

Die Bf sei von März 1993 bis Oktober 1997, sowie im Jahr 2005 3 Monate und im Jahr 2007 10 Tage in einem Beschäftigungsverhältnis gewesen. Seit dem Jahr 2007 scheine im Versicherungsdatenauszug keinerlei Beschäftigung mehr auf.

Die Bf habe mit Schreiben vom 14.05.2025 mitgeteilt, dass nur ihr Sohn Zugriff auf ihr Konto habe und dass sie sich in der Dominikanischen Republik bei ihrer Schwester aufgehalten habe und von dieser versorgt werde. Sie würde sehr sparsam leben und bekomme zu verschiedenen Anlässen Geld geschenkt.

Abschließend wies die belangte Behörde im Vorlageschreiben darauf hin, dass die verfahrensgegenständliche Beschwerde nicht einmal im Ansatz die Erfordernisse einer Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG erfülle und insbesondere weder konkrete Gründe, weshalb der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, noch ein konkretes Begehren enthalte.

II. Sachverhalt:

II.1. Die Bf brachte in der Beschwerde vom 04.07.2025 nur vor, dass sie sich ihrer Schuld bewusst ist. Weiters gestand die Bf ein, dass sie einen Fehler gemacht hat, weil sie ihre Abwesenheit in Österreich nicht bekannt gegeben hat. In der Beschwerde wird noch ausgeführt, dass sie nicht die Absicht hatte, durch Übergabe ihrer Bankomatkarte ihre Abwesenheit zu vertuschen. Sie sicherte zu, den Geldbetrag über 9.010,96 Euro zurückzuerstatten, was ihr, so ihr Vorbringen, finanziell sehr schwerfällt. Die Bf verwies in der Beschwerde noch darauf, dass sie um Ratenzahlung in der Höhe von 1.500 Euro angesucht hat und Familie und Freunde gebeten hat, sie bei ihrer Ratenzahlung zu unterstützen. Die Bf erwähnt in der Beschwerde noch, dass sie eine soziale Notlage hat und bittet um eine neue Chance.

II.2. Mit dem Schreiben vom 11.08.2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen auf, die Mängel ihres Anbringens gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen zu verbessern. Sie wurde unter Hinweis auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG

vor allem darauf aufmerksam gemacht, dass eine Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten hat. Konkret teilte das Landesverwaltungsgericht der Bf im Verbesserungsauftrag vom 11.08.2025 auf das Wesentliche zusammengefasst Nachstehendes mit:

„Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine sogenannte ‚leere Beschwerde' ist nicht zulässig. An die Begründung eines Rechtsmittels dürfen zwar keine besonders strengen Voraussetzungen gestellt werden. Es muss aber zumindest erkennbar sein, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft und womit sie vermeint, ihren Standpunkt stützen zu können. Ihre Beschwerde stellt nicht dar, aus welchen Erwägungen der bekämpfte Bescheid inhaltlich rechtswidrig ist.

Vielmehr räumen Sie Fehler ein und führen aus, dass Sie die von der belangten Behörde für die Vergangenheit zurückgeforderte Sozialhilfe in Höhe von 9.010,96 Euro in Raten von monatlich 1.500 Euro mit Hilfe von Familie und Freunden zurückzahlen werden.

Eingeräumt wird, dass Sie gegen den Bescheid, mit dem Ihnen die Rückerstattung aufgetragen wurde und gegen den Bescheid vom 13.05.2025 mit dem die Sozialhilfe eingestellt wurde, kein Rechtsmittel eingelegt haben.

Insgesamt geht Ihre Beschwerde auf die Argumente der belangten Behörde im bekämpften Bescheid, dass keine soziale Notlage vorliegt, weil Sie trotz der Einstellung des Sozialhilfebezuges mit März 2025, monatlich 1.500 Euro der zu Unrecht ausbezahlten Sozialhilfe zurückerstatten können, nicht ein. Auch die erfolgte Weitergabe Ihrer Bankomatkarte, während Ihres Auslandsaufenthaltes in der Dominikanischen Republik, wird nicht abgestritten. Zur Argumentation der belangten Behörde, dass durch die in der Vergangenheit erfolgte Weitergabe Ihrer gesamten Leistung der Sozialhilfe an Dritte erwiesen sei, dass Sie sich in keiner sozialen Notlage befinden, nimmt die Beschwerde nicht Stellung. Insgesamt finden sich in Ihrer Beschwerde keine Ausführungen, aus denen sich Ihr Standpunkt herleiten ließe, aufgrund dessen Sie den Bescheid der belangten Behörde als rechtswidrig bekämpfen und dem nachprüfbar entnommen werden könnte, dass eine soziale Notlage vorliegt.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Es wird Ihnen daher aufgetragen, ***binnen 2 Wochen (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) ab Zustellung*** *dieses Schreibens schriftlich die oben angeführten Mängel zu beheben und der Begründung der belangten Behörde im bekämpften Bescheid ausreichend konkret entgegenzutreten. Etwaige freiwillige Zuwendungen von dritter Seite sind durch Kontoauszüge oder andere schriftliche Dokumente zu belegen, sodass deren Höhe vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollzogen werden kann. Gleichzeitig sollte ein Verbesserungsschreiben Angaben und Belege enthalten, aus denen sich erschließen lässt, wie Sie seit März 2025, seit der Einstellung der Sozialhilfeleistung Ihren Unterhalt, Ihre Miete usw. finanzieren. Sollten Sie dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprechen, wird Ihre Beschwerde* ***zurückgewiesen****."*

Der Postzusteller hat am 22.08.2025 vergeblich versucht, den Verbesserungsauftrag an der Wohnanschrift der Bf zuzustellen. In weiterer Folge wurde das Poststück an der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes in G__ hinterlegt. Dort lag der Verbesserungsauftrag ab dem 25.08.2025 zur Abholung bereit. Die Bf hat auf den Verbesserungsauftrag nicht reagiert.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung. Die Feststellungen zum Zustellvorgang des Mängelbehebungsauftrages ergeben sich aus dem Rückscheinbrief, der als öffentliche Urkunde gemäß § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde zu enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder

der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, 2. die Bezeichnung der belangten Behörde, 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, 4. das Begehren und 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. § 13 Abs. 3 AVG dient nicht dazu, einen verfehlten Antrag zu korrigieren; bei der Auslegung ist kein übertriebener Formalismus anzuwenden, vielmehr sind der wesentliche Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, sowie die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend.

Auch eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 30 [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

3. Auf die Aufforderung zur Behebung der Mängel ihres Rechtsmittels gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26.06.2025 hat die Bf in keiner Weise reagiert und somit keine Argumente, die man als Begründung für eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides verstehen könnte, vorgebracht. Zudem fehlt in der Beschwerde ein konkretes Begehren. Die Bitte, ihr eine neue Chance zu geben, stellt kein konkretes Beschwerdebegehren dar. Dieses Ersuchen deutet eher darauf hin, dass die Bf damit einen neuen Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe bei der belangten Behörde stellen wollte.

Die Bf hat somit dem Mängelbehebungsauftrag vom 11.08.2025 nicht binnen der festgesetzten Frist bzw. überhaupt nicht entsprochen, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner